
DGUV Grundsatz 313-003 „Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, November 2018

Das Sachgebiet Gefahrstoffe des Fachbereichs Rohstoffe chemische Industrie der DGUV hat im November 2018 den Grundsatz 313-003 „Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“¹ herausgegeben.

Im Vorwort zu diesem Grundsatz wird formuliert:

„Die in diesem DGUV Grundsatz 313-003 dargestellten Anforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen stellen Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger dar.

Durch diesen Grundsatz wird nicht ausgeschlossen, dass die erforderliche Kompetenz für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffrecht auch auf andere Art und Weise vermittelt werden kann.

Dieser Grundsatz beschreibt die Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der „Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“. Dieser Grundsatz gilt nicht für den Erwerb der Fachkunde zur Durchführung von Gefahrstoffmessungen am Arbeitsplatz.“

Im Folgenden werden in diesem Grundsatz die Anforderungen an die Fachkunde, die Inhalte und der Umfang der aus Sicht der DGUV notwendigen Fortbildung dargestellt.

Bei den Anforderungen an die Fachkunde werden die in § 2 Abs. 16 Gefahrstoffverordnung beschriebene Vorgaben wiederholt und ergänzt. So wird dargelegt, dass neben der beruflichen Qualifikation auch eine spezifische fachliche Kompetenz notwendig ist. Daraus wird geschlussfolgert, dass die spezifische fachliche Kompetenz nur durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann.

Nun ist es sicher unbestritten, dass insbesondere im Bereich des Gefahrstoffrechts und dessen betrieblicher Umsetzung ein hohes Anforderungspotential steckt, das sich zum einen aus den eingesetzten oder entstehenden Gefahrstoffen und den in einem Unternehmen damit ausgeführten Tätigkeiten ergibt. Das ist aber nun so vielfältig, dass es auch sehr spezifischer Fortbildungen bedarf.

Wofür wird nun diese Fachkunde nach Gefahrstoffverordnung benötigt? Der Gesetzgeber hat in §§ 6 und 7 dem Arbeitgeber, in dessen Unternehmen Gefahrstoff eingesetzt werden oder entstehen können, konkrete Pflichten mit auf den Weg gegeben. Er hat aber auch eindeutig vermerkt, dass ein Arbeitgeber, wenn er, aus welchen Gründen auch immer, nicht selbst in der Lage ist diese vorgegeben Pflichten erfüllen zu können, er eine fachkundige Beratung hinzuzuziehen hat.

¹ DGUV Grundsatz 313-003 „Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“. Ausgabe November 2018

Information des VDSI Fachbereichs Gefahrstoffe

In § 6 Abs. 11 Satz 3 GefStoffV werden ausdrücklich als mögliche Fachkundige die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt genannt.

Dies wird auch vom AGS in der „Klarstellung des AGS zur Fachkunde für die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV“² vom 15.11.2016 bestätigt. Er schreibt dort:

„Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Gefahrstoffrechts ist Fachkunde erforderlich. ...“

Diese Kenntnisse können durch Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Anforderungen an den Umfang und die Tiefe der notwendigen Kenntnisse können in Abhängigkeit von der Branche, dem Betrieb und den zu beurteilenden Tätigkeiten unterschiedlich sein und müssen nicht in einer Person vereinigt sein. ...“

Der DGUV Grundsatz 313-003 geht aber in den Vorgaben zum Umfang der notwendigen Fachkunde in Nr. 2.3 Tabelle 2 davon aus, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht über die notwendigen spezifischen Kompetenzen verfügt. Es wird aus diesem Grund ein notwendiger Fortbildungsumfang vorgegeben. Dieser umfasst je nach Anwendungsfall 6 bis 18 Präsenz-Lehreinheiten, die durch bis zu 6 Selbstlernseinheiten ergänzt werden.

Tabelle 2 Mindestanzahl der Lehreinheiten je nach Aufgabenstellung und spezifischen Vorkenntnissen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer

Aufgabe: Durchführung der Gefährdungsbeurteilung... aller relevanten Tätigkeiten ...	Mindestanzahl der Lehreinheiten für Personen mit spezifischen Vorkenntnissen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie im Gefahrstoffrecht		
	Fachkräfte für Arbeitssicherheit/ Betriebsärzte/ Betriebsärztinnen	Beauftragte im Arbeits- und Gesundheitsschutz, z. B. Sicherheitsbeauftragte	sonstige Personen
A unter Anwendung mit einem speziellen VSK oder einer speziellen EGU oder einer branchenspezifischen Handlungsempfehlung	6 LE Präsenz	8 LE Präsenz	8 LE Präsenz
B unter Zuhilfenahme von mehreren VSKs, EGU oder branchenspezifischen Handlungsempfehlungen	12 LE davon mind. 8 LE Präsenz	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz
C unter Anwendung von Arbeitshilfen, z. B. GESTIS-Stoffmanager, EMKG	16 LE davon mind. 12 LE Präsenz	24 LE davon mind. 18 LE Präsenz	32 LE davon mind. 24 LE Präsenz
D bei vollständig selbständiger Informationsbeschaffung und Beurteilung	24 LE davon mind. 18 LE Präsenz	36 LE davon mind. 27 LE Präsenz	48 LE davon mind. 36 LE Präsenz

(Quelle: DGUB Grundsatz 313-003)

Leider ist nicht benannt, was in diesen Lehreinheiten zu vermitteln ist. Ein Bezug zu den in Nr. 2.2 des Grundsatzes aufgelisteten 10 Modulen ist nicht zu finden.

² Ausschuss für Gefahrstoffe: Klarstellung des AGS zur Fachkunde für die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV. Stand: 15.11.2016

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Module sowie des ihnen zugeordneten Lernumfangs wird deutlich, dass es im Wesentlichen um eine Vermittlung von Grundwissen zum Gefahrstoffrecht und nicht um spezifisches fachliches Wissen (Kompetenz) geht.

Am Ende der Teilnahme an einer solchen Fortbildungsmaßnahme erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung in der ausgesagt wird, dass „*die Kenntnisse zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Tabelle 2 Zeile [A/B/C/D] vermittelt wurden.*“ Es wird nicht ausgesagt, ob der betreffende Teilnehmer nun fachkundig im Sinne von § 2 Abs. 16 GefStoffV ist oder nicht.

Hierzu nochmals ein Blick in die bereits genannte „Klarstellung des AGS“:

„Zur Rolle von Fachkunde-Fortbildungsveranstaltungen stellt der AGS Folgendes klar:

Allein durch die Teilnahme an derartigen Kursen kann nicht die erforderliche Fachkunde erworben werden. Die Veranstalter können den Teilnehmern daher auch nicht die „Erlangung der Fachkunde gemäß GefStoffV“ bescheinigen. Fachkunde-Fortbildungsveranstaltungen können aber zur Vervollständigung der Fachkunde (und zu deren Auffrischung) beitragen, sofern die oben beschriebenen Kenntnisse vermittelt werden.“

Interessanter Weise wird im Muster der Bescheinigung nach DGUV Grundsatz 313-013 genau auf diesen Punkt hingewiesen.

Da sich der DGUV Grundsatz 313-003 an die Veranstalter von Fortbildungen zum Erwerb einer spezifischen Fachkunde zu Gefahrstoffverordnung wendet, wäre es wünschenswert gewesen, wenn sich hier präzisere Vorgaben zu den Inhalten der Fortbildungen finden würden.

Aus Sicht der Mitglieder des FB Gefahrstoffe ist es immer notwendig, insbesondere in Branchen mit umfangreichem Einsatz von Gefahrstoffen oder von Gefahrstoffen mit besonderen Gefährlichkeitsmerkmalen, z. B. CMR-Stoffe oder bei besonderen Einsatzbedingungen, Spezialwissen für die Erarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erwerben. In welchem Umfang und auf welche Art dies erfolgt, sollte aber den einzelnen Fachkräften und Betriebsärzten überlassen bleiben.

Es kann nur empfohlen werden, dass jede Fachkraft für Arbeitssicherheit genau prüft, in welchem Umfang für sie und ihre betrieblichen Anwendungsfälle eine zielgerichtete und auf die jeweilige Gefahrstoffproblematik ausgerichtete Fortbildung notwendig ist und wer diese am besten anbietet.

U.-J. Schappmann
komm. Leiter FB Gefahrstoffe